

## Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Bachelor of Arts Neuere und Neueste Geschichte (Hauptfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 4, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. Februar 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität führt im Studiengang Bachelor of Arts Neuere und Neueste Geschichte (Hauptfach) eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diesen Studiengang festgestellt.

### § 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Arts Neuere und Neueste Geschichte (Hauptfach) ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

### § 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. der Nachweis über Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 3 und
3. gegebenenfalls der Nachweis über eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### § 4 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Philosophische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung eine Aufnahmeprüfungskommission ein. Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Historischen Seminars angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studien-

gang Bachelor of Arts Neuere und Neueste Geschichte (Hauptfach) durchführen, sowie einem/einer Studierenden der Fakultät mit beratender Stimme. Mindestens ein Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds der Aufnahmeprüfungskommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Aufnahmeprüfungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rede-recht.

## **§ 5 Aufnahmeprüfung**

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer form- und fristgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft der Rektor/die Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität aufgrund einer Empfehlung der Aufnahmeprüfungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen wenn

1. einer der in Absatz 3 genannten Gründe vorliegt oder
2. keine fachspezifische Studierfähigkeit im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

## **§ 6 Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit**

(1) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt aufgrund der in Absatz 2 bis 4 genannten Kriterien und der gemäß Absatz 5 ermittelten Punktzahl.

(2) Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 5 werden die in der Hochschulzugangsberechtigung für die letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesenen Noten in folgenden drei Fächern berücksichtigt:

1. Geschichte oder ein sozialwissenschaftliches Fach
2. Deutsch
3. eine Fremdsprache.

Wurde in der gymnasialen Oberstufe das Fach Geschichte belegt, ist gemäß Satz 1 Nr. 1 zwingend dieses zu berücksichtigen; andernfalls wird das in der gymnasialen Oberstufe am längsten belegte sozialwissenschaftliche Fach (beispielsweise Gemeinschaftskunde oder Politik) berücksichtigt, von mehreren gleich lang belegten dasjenige mit dem besten Notendurchschnitt. Als Fremdsprache wird gemäß Satz 1 Nr. 3 die in der gymnasialen Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache berücksichtigt, von mehreren gleich lang belegten diejenige mit dem besten Notendurchschnitt.

(3) Als weiteres Kriterium werden zwingend Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache berücksichtigt. Die Kenntnisse einer modernen Fremdsprache müssen mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. In den alten Fremdsprachen sind das Latinum, Graecum oder Hebraicum beziehungsweise äquivalente Kenntnisse der betreffenden Sprache erforderlich.

(4) Als zusätzliches Kriterium wird bei Vorlage entsprechender Nachweise eine mindestens zweimonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit in einem für das Fach Geschichte relevanten Bereich (beispielsweise Museum, Archiv oder Gedenkstätte) berücksichtigt.

(5) Aufgrund der Bewertung der in Absatz 2 und 4 genannten Kriterien wird für jeden Bewerber/jede Bewerberin eine Punktzahl wie folgt bestimmt:

1. Die in der gymnasialen Oberstufe in den gemäß Absatz 2 zu berücksichtigenden Fächern erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, jeweils addiert und durch die Anzahl der absolvierten Halbjahreskurse (maximal vier) geteilt. Die sich für jedes Fach ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die so berechneten Einzelpunktzahlen für das Fach Geschichte oder das sozialwissenschaftliche Fach sowie für das Fach Deutsch und für die Fremdsprache werden addiert; anschließend wird die Summe durch drei geteilt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet. Ist im Falle einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung Deutsch nicht die Landessprache, tritt an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der betreffenden Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch gegebenenfalls als belegte Fremdsprache gewertet werden.
2. Bei Nachweis einer mindestens zweimonatigen ununterbrochenen praktischen Tätigkeit gemäß Absatz 4 wird für diese ein Punkt vergeben; bei Nachweis einer entsprechenden mindestens viermonatigen ununterbrochenen praktischen Tätigkeit werden zwei Punkte vergeben.
3. Die Punktzahlen, die gemäß Nr. 1 und 2 erreicht wurden, werden addiert (maximal 17).

(6) Geeignet ist, wer die gemäß Absatz 3 geforderten Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache nachweist und gemäß Absatz 5 Nr. 3 mindestens 10 Punkte erreicht.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Freiburg, den 21. März 2018



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor